

Offenlegung gegenüber Kunden der HSBC Continental Europe S.A., Germany nach Artikel 38 Absatz 5 und 6 der Zentralverwahrerverordnung

**Angebot einer Omnibus-Kunden-Kontentrennung oder einer Einzelkunden-
Kontentrennung bei Zentralverwahrern gemäß Artikel 38 der
Zentralverwahrerverordnung**

- **Anhang A**
- **Anhang B**

Angebot einer Omnibus-Kunden-Kontentrennung oder einer Einzelkunden-Kontentrennung bei Zentralverwahrern gemäß Artikel 38 der Zentralverwahrerverordnung

Die europäische Verordnung über Wertpapierzentralverwahrer (die „Zentralverwahrerverordnung“) wird gegenwärtig im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) umgesetzt. Die Zentralverwahrerverordnung sieht vor, dass Zentralverwahrer von der für sie zuständigen Behörde zugelassen werden müssen; dabei handelt es sich in der Regel um die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde. Für einen zugelassenen Zentralverwahrer hat die Zentralverwahrerverordnung grundsätzlich Geltung. Wir gehen davon aus, dass die Zulassungsverfahren für Zentralverwahrer in den meisten Ländern des EWR in der zweiten Hälfte des Jahres 2018 abgeschlossen sein werden.

Gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Zentralverwahrerverordnung, der für zugelassene Zentralverwahrer gilt, muss die HSBC Continental Europe S.A., Germany („uns“, „wir“ oder „HSBC“) als Teilnehmer der EU-Zentralverwahrer Euroclear Bank SA/NV, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking Luxembourg SA oder Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB), bei denen Ihre Wertpapiere verwahrt werden, Ihnen die Wahl zwischen einer Einzelkunden-Kontentrennung (Einzelkunden-Konten) und einer Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Kunden-Konten) bei dem jeweiligen zugelassenen Zentralverwahrer bieten. Ferner sind wir gemäß Artikel 38 Absatz 6 der Zentralverwahrerverordnung verpflichtet, die Schutzniveaus öffentlich bekanntzugeben, die mit dem jeweiligen angebotenen Trennungsgrad einhergehen, und diese Dienstleistungen zu handelsüblichen Bedingungen anzubieten. Unsere Bedingungen und die mit dem jeweiligen angebotenen Trennungsgrad einhergehenden Schutzniveaus werden in Anhang A dieser Offenlegung näher ausgeführt. Über die für die Einrichtung und Führung solcher Konten anfallenden Gebühren informiert Sie Ihr Kundenberater.

Die Verpflichtung, Ihnen die Wahl zwischen Einzelkunden- und Omnibus-Kunden-Konten zu bieten, besteht nur insoweit, als HSBC direkter Teilnehmer eines Zentralverwahrers im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist. Das Angebot erfolgt nicht im Hinblick auf Wertpapiere, die wir für Sie über eine Unterverwahrstelle (sub-custodian) verwahren, die wiederum Teilnehmer eines Zentralverwahrers ist.

Dementsprechend bieten wir Ihnen nun gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Zentralverwahrerverordnung die Wahl zwischen Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten. Falls wir in unserer Eigenschaft als Teilnehmer eines Zentralverwahrers für Sie Wertpapiere in Form von Kundenvermögen verwahren, teilen Sie uns bitte mit,

- ob wir ein oder mehrere Einzelkunden-Konten bei Zentralverwahrern zur Verwahrung Ihrer Wertpapiere einrichten sollen, wenn diese Wertpapiere gegenwärtig auf einem Omnibus-Kunden-Konto gehalten werden, oder
- ob wir Ihre Wertpapiere zur Verwahrung auf ein Omnibus-Kunden-Konto bei Zentralverwahrern transferieren sollen, wenn diese Wertpapiere gegenwärtig auf einem Einzelkunden-Konto gehalten werden.

Verwenden Sie bitte das in Anhang B enthaltene Formblatt, um uns Ihre Wünsche hinsichtlich einer Änderung der bei den Zentralverwahrern geführten Kontoarten mitzuteilen. Vor der Änderung der Kontoart werden wir Sie über eventuell anfallende Gebühren informieren. Wenn Sie Ihre Konten in ihrer derzeitigen Form belassen möchten, dann müssen Sie nichts weiter tun.

Bei Fragen zur Zentralverwahrerverordnung und den etwaigen Auswirkungen auf Ihre Geschäfte mit HSBC können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Anhang A

Angebot einer Omnibus-Kunden-Kontentrennung oder einer Einzelkunden-Kontentrennung bei Zentralverwahrern gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Zentralverwahrerverordnung

Mit dem jeweiligen angebotenen Trennungsgrad einhergehende Schutzniveaus:

1. Einleitung

Sinn und Zweck dieses Dokuments ist die Offenlegung der Schutzniveaus, die mit dem jeweiligen Trennungsgrad einhergehen, den wir im Zusammenhang mit direkt für Kunden bei Zentralverwahrern im EWR gehaltenen Wertpapieren anbieten. Es beschreibt zudem die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen angebotenen Trennungsgrade und enthält Informationen zum anwendbaren Insolvenzrecht. Diese Offenlegung ist gemäß Artikel 38 Absatz 6 der Zentralverwahrerverordnung (die für Zentralverwahrer im EWR gilt) erforderlich.

Gemäß der Zentralverwahrerverordnung haben die Zentralverwahrer, deren direkter Teilnehmer wir sind (siehe nachstehendes Glossar), eigene Offenlegungspflichten.

Dieses Dokument stellt keine Rechts- oder sonstige Beratung dar und ist auch nicht als solche auszulegen. Die Kunden sollten eigenen rechtlichen oder sonstigen Rat einholen, wenn sie Unterstützung und Beratung in den hier erörterten Themen benötigen.

2. Hintergrund

In unseren Büchern und Aufzeichnungen erfassen wir die individuellen Ansprüche des einzelnen Kunden auf die Wertpapiere, die wir für ihn in einem gesonderten Kundenkonto verwahren. Auch eröffnen wir zur Verwahrung der Wertpapierbestände unserer Kunden Konten bei Zentralverwahrern in unserem eigenen Namen (oder im Namen unseres Nominees). Derzeit bieten wir Kunden zwei Arten von Konten bei Zentralverwahrern an: gemäß der Einzelkunden-Kontentrennung („Einzelkunden-Konten“) und der Omnibus-Kunden-Kontentrennung („Omnibus-Kunden-Konten“) geführte Konten.

Das Einzelkunden-Konto wird zur Verwahrung der Wertpapiere eines einzelnen Kunden verwendet. Die Wertpapiere des Kunden werden folglich getrennt von den Wertpapieren der übrigen Kunden und unseren Eigenbeständen verwahrt.

Das Omnibus-Kunden-Konto wird zur gemeinsamen Verwahrung der Wertpapiere mehrerer Kunden verwendet. Unsere Eigenbestände halten wir jedoch nicht auf Omnibus-Kunden-Konten.

3. Wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen der Trennungsgrade

Insolvenz

Vorbehaltlich des jeweils geltenden lokalen Insolvenzrechts sollte der Rechtsanspruch der Kunden auf die von uns für sie direkt bei Zentralverwahrern gehaltenen Wertpapiere von unserer Insolvenz nicht betroffen sein, ungeachtet dessen, ob die Wertpapiere auf Einzelkunden- oder Omnibus-Kunden-Konten gehalten werden.

In der Praxis ist die Zuteilung der Wertpapiere im Insolvenzfall von einer Reihe von Faktoren abhängig. Auf die wichtigsten wird nachfolgend eingegangen.

Anwendung des Insolvenzrechts in unserem Rechtskreis

Falls wir zahlungsunfähig werden, würde ein Insolvenzverfahren in unserer Rechtsordnung stattfinden und lokalem, d.h. deutschem, Insolvenzrecht unterliegen. Gemäß dem deutschen Insolvenzrecht würden Wertpapiere, die wir im Auftrag von Kunden verwahren, nicht der an die Gläubiger zu verteilenden Insolvenzmasse zugeordnet, sofern diese Wertpapiere noch im Eigentum der Kunden stehen. Sie wären vielmehr entsprechend den jeweiligen Eigentumsrechten bzw. -anteilen der Kunden an diese herauszugeben.

Dementsprechend sollten Wertpapiere, die wir für Kunden verwahren und die als das Eigentum dieser Kunden und nicht als unser Eigentum gelten, bei unserer Insolvenz oder Abwicklung geschützt sein. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wertpapiere auf einem Omnibus-Kunden-Konto oder Einzelkunden-Konto verwahrt werden.

Auch könnten Kunden bei einem Insolvenzverfahren einen vorrangigen Anspruch in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte haben. Dies wäre der Fall, wenn der Kunde zum Zeitpunkt unseres Insolvenzverfahrens zwar noch kein Eigentumsrecht an einem Wertpapier hat, jedoch seine Verpflichtungen uns gegenüber aus der jeweiligen Wertpapiertransaktion bereits erfüllt hat. Eine solche Situation könnte vorkommen, wenn ein Kunde Wertpapiere im Rahmen einer Wertpapiertransaktion erwirbt, aber noch kein Eigentumsrecht an diesen Wertpapieren erworben hat, oder wenn wir das Eigentumsrecht des Kunden an den Wertpapieren unrechtmäßig verletzt haben. In diesen Fällen hätte ein Kunde einen vorrangigen Anspruch, wenn er zu Beginn des Insolvenzverfahrens

- seine Verpflichtungen uns gegenüber aus der jeweiligen Wertpapiertransaktion vollständig erfüllt hat oder
- seine Verpflichtungen zwar nicht vollständig erfüllt hat, der nicht erfüllte Teil jedoch weniger als 10 Prozent des Werts seines Wertpapierlieferanspruchs entspricht und der Kunde seinen Verpflichtungen innerhalb einer Woche nach entsprechender Aufforderung durch den Insolvenzverwalter nachkommt.

In solchen Fällen würde der vorrangige Anspruch des Kunden getrennt von den Ansprüchen nicht bevorzogter, unbesicherter Gläubiger erfüllt. Der Anspruch würde aus bestehenden Wertpapieren derselben Art beglichen, die Teil unserer Insolvenzmasse oder von Ansprüchen sind, die wir in Bezug auf die Lieferung von Wertpapieren derselben Art in unserer Insolvenzmasse haben. Kunden müssten im Fall unserer Insolvenz einen Anspruch dann als vorrangige Gläubiger in Bezug auf diese Wertpapiere geltend machen.

Art der Kundenansprüche

Obgleich die Wertpapiere unserer Kunden im Namen einer HSBC-Gesellschaft bzw. einer Nominee-Gesellschaft der HSBC bei dem jeweiligen Zentralverwahrer registriert sind, halten wir diese für unsere Kunden, denen von Rechts wegen das Eigentum an diesen Wertpapieren zusteht.

Dies gilt sowohl im Fall von Einzelkunden-Konten als auch von Omnibus-Kunden-Konten.

Jedoch unterscheiden sich die Kundenansprüche je nach der Verwahrung auf Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten. Bei einem Einzelkunden-Konto hat jeder Kunde einen Anspruch an allen auf dem Einzelkunden-Konto gehaltenen Wertpapieren. Da die Wertpapiere gemeinsam auf einem einzigen Konto verwahrt werden, wird bei einem Omnibus-Kunden-Konto in der Regel davon ausgegangen, dass jeder Kunde einen Anspruch an allen auf dem Konto verwahrten Wertpapieren anteilig zu seinem Wertpapierbestand hat.

Vorbehaltlich anwendbaren lokalen Rechts dienen unsere Bücher und Aufzeichnungen als Nachweis für die Ansprüche unserer Kunden an den Wertpapieren. Die Verlässlichkeit dieses Nachweises wäre insbesondere im Fall der Insolvenz von großer Wichtigkeit. Sowohl bei einem Einzelkunden-Konto als auch bei einem Omnibus-Kunden-Konto kann ein Insolvenzverwalter eine umfassende Abstimmung der Bücher und Aufzeichnungen in Bezug auf alle Wertpapierkonten verlangen, bevor Wertpapiere aus diesen Konten freigegeben werden.

Als zugelassene Depotbank sind wir verpflichtet, korrekte Bücher und Aufzeichnungen zu führen und unsere Aufzeichnungen mit denjenigen der kontoführenden Zentralverwahrer abzustimmen. Ferner wird die Einhaltung dieser Pflichten im Rahmen regelmäßiger Revisionsprüfungen überwacht.

Unterbestand

Besteht eine Diskrepanz zwischen der Anzahl der Wertpapiere, die wir an Kunden liefern müssen, und der Anzahl der Wertpapiere, die wir auf einem Einzelkunden-Konto oder einem Omnibus-Kunden-Konto in deren Auftrag halten, kann dies zur Folge haben, dass die Zahl der (von dieser Diskrepanz betroffenen) Wertpapiere unter jener liegt, die den Kunden im Fall unserer Insolvenz zurückerstattet werden müsste.

Entstehung eines Unterbestandes

Ein Unterbestand kann aus verschiedenen Gründen entstehen, unter anderem auch aufgrund von Verwaltungsfehlern, untertägigen Bewegungen oder des Ausfalls einer Gegenpartei nach der Ausübung von Rechten auf Weiterverwendung. Jedoch gestatten wir Kunden nicht, Wertpapiere, die einem anderen Kunden gehören, für untertägige Abwicklungszwecke zu nutzen oder zu leihen, selbst wenn die Wertpapiere auf einem Omnibus-Kunden-Konto gehalten werden. Die zur Abwicklung eingesetzten Systeme und Kontrollen verringern die Gefahr eines Unterbestands, der sich daraus ergibt, dass der betreffende Kunde auf dem bei uns geführten Konto nicht über eine ausreichende Anzahl von Wertpapieren verfügt, um seine Abwicklungsverpflichtungen zu erfüllen. Dementsprechend sind wir der Auffassung, dass sich der für Omnibus-Kunden-Konten und Einzelkunden-Konten angebotene Schutz nicht wesentlich unterscheidet. Dieses Konzept hat jedoch auch zur Folge, dass das Risiko einer fehlgeschlagenen Abwicklung steigt, was wiederum zu zusätzlichen Buy-in-Kosten oder Säumniszuschlägen bzw. Verspätungen bei der Abwicklung führen kann, da wir die Abwicklung nicht durchführen können, wenn sich auf dem Konto nicht ausreichend verfügbare Wertpapiere befinden.

Handhabung eines Unterbestandes

Im Fall eines Einzelkunden-Kontos würde der gesamte Unterbestand auf diesem Konto dem Kunden zugeschrieben, für den das Konto geführt wird, und nicht auch auf andere Kunden verteilt, für die wir Wertpapiere halten. Entsprechend hätte der Kunde keinen Unterbestand auf einem Konto mitzutragen, das für einen oder mehrere andere Kunden geführt wird.

Bei einem Omnibus-Kunden-Konto würde ein Unterbestand anteilig auf alle Kunden verteilt, die Ansprüche an den Wertpapieren auf diesem Konto haben (siehe nachstehende Ausführungen). Somit kann ein Kunde von einem Unterbestand betroffen sein, auch wenn er die Umstände, unter denen die Wertpapiere verloren gingen, in keiner Weise zu verantworten hat.

Besteht ein Unterbestand, der durch unser Verschulden entstanden ist bzw. nicht gedeckt werden kann, haben die Kunden uns gegenüber – nach Maßgabe des zwischen ihnen und uns bestehenden jeweiligen Verwahrungsvertrags – unter bestimmten Umständen einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens. Würden wir vor der Deckung des Unterbestands zahlungsunfähig werden, rangierten die Kunden für alle aus diesem Anspruch geschuldeten Beträge als allgemeine ungesicherte Insolvenzgläubiger. Die Kunden wären folglich den Risiken unserer Insolvenz ausgesetzt, einschließlich des Risikos, dass sie die geforderten Beträge gegebenenfalls nicht oder nicht vollständig zurückerlangen.

Wurden die Wertpapiere auf einem Einzelkunden-Konto verwahrt, wäre der gesamte Verlust von dem Kunden zu tragen, für den das betreffende Konto geführt wurde. Wurden die Wertpapiere auf einem Omnibus-Kunden-Konto verwahrt, würde der Verlust auf die Kunden mit einem Anspruch an diesem Konto verteilt.

Um den Anteil der Kunden am Unterbestand auf einem Omnibus-Kunden-Konto zu ermitteln, müssten die Ansprüche eines jeden Kunden an den Wertpapieren auf diesem Konto anhand unserer Bücher und Aufzeichnungen rechtlich und tatsächlich festgestellt werden. Ein etwaiger Unterbestand eines bestimmten Wertpapiers, das auf einem Omnibus-Kunden-Konto verwahrt wird, würde anschließend allen Kunden mit einem Anspruch an diesem Wertpapier auf dem Konto zugewiesen. Wahrscheinlich würde dieser Unterbestand den Kunden mit einem Anspruch an diesem Wertpapier auf dem Omnibus-Kunden-Konto anteilig zugewiesen, obgleich argumentiert werden kann, dass der Unterbestand eines bestimmten Wertpapiers auf einem Omnibus-Kunden-Konto unter gewissen Umständen einem oder mehreren bestimmten Kunden zugeschrieben werden sollte. Die Bestätigung des Anspruchs eines jeden Kunden kann daher ein zeitaufwendiger Prozess sein. Dies kann zu Verzögerungen bei der Rückgabe von Wertpapieren und zu anfänglicher Unsicherheit beim Kunden in Bezug auf seine tatsächlichen Ansprüche im Fall einer Insolvenz führen.

Sicherungsrechte

Einem Dritten eingeräumte Sicherungsrechte

Sicherungsrechte an Wertpapieren von Kunden können sich bei Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten verschieden auswirken.

Wird behauptet, dass ein Kunde an seinem Anspruch an Wertpapieren, die auf einem Omnibus-Kunden-Konto gehalten werden, ein Sicherungsrecht bestellt hat, und wird das Sicherungsrecht gegenüber dem kontoführenden Zentralverwahrer geltend gemacht, könnte die Rückgabe von Wertpapieren an alle Kunden, für die auf dem betroffenen Konto Wertpapiere verwahrt werden, verzögert erfolgen – was auch die Kunden betreffen würde, welche kein Sicherungsrecht eingeräumt haben – und möglicherweise ein Unterbestand auf dem Konto entstehen. Allerdings würden wir in der Praxis erwarten, dass der Begünstigte eines Sicherungsrechts an den Wertpapieren des Kunden dessen Wirksamkeit durch Mitteilung an uns und nicht an den jeweiligen Zentralverwahrer sicherzustellen versucht und dass er versucht, das Sicherungsrecht uns gegenüber und nicht gegenüber dem Zentralverwahrer, mit dem er keine Geschäftsbeziehung unterhält, durchzusetzen.

Einem Zentralverwahrer eingeräumte Sicherungsrechte

Hat der Zentralverwahrer ein Sicherungsrecht an Wertpapieren, die er für einen Kunden verwahrt, könnte die Rückgabe von Wertpapieren an den Kunden verzögert erfolgen (und möglicherweise ein Unterbestand entstehen), falls wir unseren Verbindlichkeiten gegenüber dem Zentralverwahrer nicht nachkommen und das Sicherungsrecht durchgesetzt würde. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wertpapiere auf einem Einzelkunden-Konto oder einem Omnibus-Kunden-Konto verwahrt werden. Allerdings würden wir in der Praxis erwarten, dass der Zentralverwahrer zuerst auf die Wertpapiere in unserem Eigenbestand zurückgreift, um unsere Verbindlichkeiten zu erfüllen, bevor er die Wertpapiere auf den Kundenkonten dafür heranzieht. Ebenso würden wir erwarten, dass der Zentralverwahrer zur Durchsetzung seines Sicherungsrechts anteilig auf die bei ihm geführten Kundenkonten zurückgreift.

4. Offenlegungen der Zentralverwahrer

Nachfolgend finden sich Links zu den Websites der Zentralverwahrer, bei denen HSBC zum Datum dieses Dokuments Teilnehmerin ist. Wir erwarten, dass die jeweiligen Zentralverwahrer ihre eigenen Offenlegungen gemäß Artikel 38 der Zentralverwahrerverordnung vornehmen werden. Alle Offenlegungen auf diesen Websites stammen von den jeweiligen Zentralverwahrern. Wir haben diese Informationen nicht untersucht oder einer Due-Diligence-Prüfung unterzogen. Kunden, die sich auf die Offenlegungen der Zentralverwahrer stützen, tun sie dies auf eigenes Risiko.

Zentralverwahrer und Websites:

Euroclear Bank SA/NV

Homepage:

<https://www.euroclear.com/en.html>

Clearstream Banking SA und Clearstream Banking AG

Homepage:

<http://www.clearstream.com>

OeKB:

Homepage:

<https://www.oekb.at>

Glossar

Zentralverwahrer: eine Stelle, bei der Rechtsansprüche an Wertpapieren in entmaterialisierter Form verbucht sind, und die ein System zur Abwicklung von Transaktionen mit diesen Wertpapieren betreibt.

Zentralverwahrerverordnung: die EU-Verordnung 909/2014, die die Regeln für Zentralverwahrer und deren Teilnehmer festlegt.

Direkter Teilnehmer: eine Stelle, die Wertpapiere auf einem Konto bei einem Zentralverwahrer hält und für die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen verantwortlich ist, die über einen Zentralverwahrer erfolgt. Ein direkter Teilnehmer ist von einem indirekten Teilnehmer zu unterscheiden, bei dem es sich um eine Stelle – z. B. eine globale Depotbank – handelt, die einen direkten Teilnehmer benennt, der für sie Wertpapiere bei einem Zentralverwahrer hinterlegt.

EWR: der Europäische Wirtschaftsraum.

Haftungsausschluss

Dieses Dokument wird von HSBC (wie hier näher definiert) veröffentlicht. HSBC stützte dieses Dokument auf Informationen aus Quellen, die sie für verlässlich erachtet, aber die nicht unabhängig verifiziert wurden. Einige der hier genannten Informationen können sich auf bestimmte Vorschriften, Regeln und Gesetze beziehen, die den Praxistest noch nicht bestanden haben und Änderungen unterliegen. Außer im Falle einer arglistigen Täuschung wird jede Haftung gleich welcher Art für unmittelbare, mittelbare oder Folgeschäden ausgeschlossen, die aus der Nutzung dieses Dokuments erwachsen. Es obliegt allein Ihnen, eigene unabhängige Bewertungen und Nachforschungen hinsichtlich der hier genannten Produkte, Investitionen und Geschäfte anzustellen. Die Informationen in diesem Dokument stellen keine Anlage- oder sonstigen Empfehlungen dar und sollten auch nicht als solche angesehen werden. Weder HSBC noch die mit ihr verbundenen Unternehmen sind dafür verantwortlich, Sie rechtlich, steuerrechtlich oder anderweitig fachlich zu beraten. In dieser Hinsicht sollten Sie selbst entsprechend Vorsorge treffen bzw. sich von einer unabhängigen, fachkundigen Stelle beraten lassen. Soweit in diesem Dokument nicht etwas anderes vorgesehen ist, sind die Veröffentlichung dieses Dokuments und die darin enthaltenen Informationen nicht als Angebote, Aufforderungen oder Empfehlungen zum Erwerb oder Verkauf von Wertpapieren, Rohstoffen oder anderen Anlageprodukten oder zum Abschluss einer Investitionsvereinbarung oder sonstiger Verträge, Vereinbarungen oder Abmachungen gleich welcher Art zu verstehen. Dieses Dokument ist gemäß anwendbarem Recht zur Nutzung durch die bestehenden Kunden von HSBC bestimmt. Es soll nur in seiner vollständigen Fassung verbreitet werden. Die Vervielfältigung des Dokuments – auch in Auszügen – bedarf der vorherigen Zustimmung von HSBC oder der mit ihr verbundenen Unternehmen.

Anhang B

Wir bieten Ihnen die Wahl zwischen Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Zentralverwahrrverordnung. Wenn Sie die Kontoart für die Wertpapiere ändern möchten, die wir in unserer Eigenschaft als Teilnehmer eines Zentralverwahrers für Sie in Form von Kundenvermögen verwahren, verwenden Sie bitte das nachstehende Formblatt für Ihre Anweisungen (Nichtzutreffendes bitte streichen). Vor der Änderung der Kontoart werden wir Sie über eventuell anfallende Gebühren informieren.

An:

HSBC Continental Europe S.A., Germany

Hansaallee 3

40549 Düsseldorf

Angebot einer Omnibus-Kunden-Kontentrennung oder einer Einzelkunden-Kontentrennung bei Zentralverwahrern gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Zentralverwahrrverordnung

Wir weisen HSBC an, ein oder mehrere Einzelkunden-Konten bei Zentralverwahrern einzurichten, um unsere Wertpapiere zu verwahren, wenn diese Wertpapiere gegenwärtig auf einem Omnibus-Kunden-Konto gehalten werden.

Wir weisen HSBC an, unsere Wertpapiere auf ein Omnibus-Kunden-Konto bei Zentralverwahrern zu transferieren, wenn diese Wertpapiere gegenwärtig auf einem Einzelkunden-Konto gehalten werden.

(Machen Sie bitte in beiden Fällen ausführliche Angaben zu den betreffenden Wertpapieren und Konten. Bitte sprechen Sie bei eventuell notwendigen Klarstellungen Ihren Kundenberater an.)

Unterschrift:

Name:

Titel/Funktion:

Organisation:

Telefon:

Datum: